

Gebührensatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Erhebung von Nutzungsgebühren im Kreisarchiv

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), i.V.m. den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), wird nach dem Beschluss des Kreistags vom 13.06.2016 für den Kreis Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Gebührensatzung
- § 2 Gebührenbemessung
- § 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen, Fälligkeit und Erhebung der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Für die Leistungen des Kreisarchives Rendsburg-Eckernförde werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Zu den Leistungen im Sinne dieser Satzung zählen:
- Rechercheaufträge
 - Reproduktionsarbeiten
 - schriftliche Auskünfte, die Recherchen in Archivbeständen und Findmitteln erfordern
 - Prüfung eines Veröffentlichungsantrages
 - Vorbereitung und Beaufsichtigung von Foto- und Filmaufnahmen

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (s. Anlage Gebührenverzeichnis)

§ 3

Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung

- (1) Erfolgt die Inanspruchnahme von Leistungen zu wissenschaftlichen, ortsgeschichtlichen oder schulischen Zwecken oder in amtlichen oder versorgungsrechtlichen Angelegenheiten werden Gebühren gemäß § 1 dieser Satzung nicht erhoben.
- (2) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:

1. Erste eingehende Beratung des Archivbenutzers
2. Mündliche Auskünfte und Beratung im Benutzerraum
3. Rechercheaufträge, die weniger als eine Stunde beanspruchen
4. Schriftliche Auskünfte nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung, wenn die Recherche weniger als eine Stunde beanspruchen
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrages, wenn sie weniger als eine Stunde beansprucht

(3) Erfolgt die Benutzung im öffentlichen Interesse oder liegt sie aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im Interesse des Kreisarchives kann – ebenso wie aus Geringfügigkeit – von einer Erhebung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Archivleitung.

(4) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung von Sachauslagen.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Wer zu einer Leistung selbst oder durch Dritte Anlass gegeben hat oder unmittelbar begünstigt ist, ist zur Zahlung der jeweils zutreffenden Gebühr nach §§ 1, 2 dieser Satzung verpflichtet.

(2) Von mehreren an einer Leistung Beteiligten ist derjenige entgeltpflichtig, der die Leistung beantragt hat bzw. derjenige, den die Leistung unmittelbar begünstigt. Bei mehreren Antragstellern oder unmittelbar Begünstigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme der Leistung und werden mit vollständiger Erbringung der Leistung fällig.

(2) Die Gebühren sind nach entsprechender Zahlungsaufforderung bei der Zahlstelle des Kreises Rendsburg-Eckernförde einzuzahlen oder auf das Konto zu überweisen.

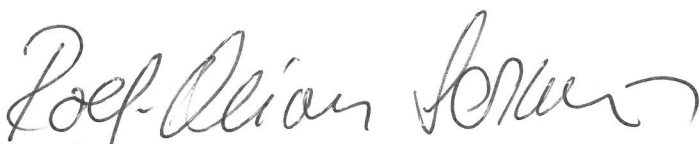
§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rendsburg, den *11.07.2016*

Kreis Rendsburg-Eckernförde


Landrat

Anlage

Gebührenverzeichnis	Gebühr	Für Schüler, Studenten und Auszubildende
1. Fotokopien von Archiv- oder Bibliotheksgut:		
- Fotokopie A4 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,25 €	gebührenfrei
- Fotokopie A3 je Stk. (max. 20 Stk. je Woche / je Benutzer)	0,50 €	gebührenfrei
2. Digitale Reproduktionen von Archivgut:		
- Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	4,50 €	2,25 €
- je Scan	1,00 €	0,50 €
3. Bereitstellung von Digitalisaten:		
- elektronische Bereitstellung von Digitalisaten je Bild (auf CD-Rom / DVD-Rom, per E-Mail)	4,50 €	2,25 €
- CD-Rom oder DVD-Rom je Stück	1,00 €	1,00 €
4. Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, Recherche, Übertragungen und sonstigen Leistungen durch Mitarbeiter des Kreisarchives, die über eine Stunde beanspruchen:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
5. Prüfung eines Veröffentlichungsantrags, der über eine Stunde beansprucht:		
- pro begonnener Arbeitsviertelstunde*	8,00 €	gebührenfrei
6. Personenstandsunterlagen (Zweitbücher):		
- je Fotokopie oder Scan aus Personenstandsunterlagen		1,00 €
- je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand Standesamt / Personenstandsunterlagen		7,00 €
- Suchen je eines Eintrags oder Vorgangs in Personenstandsunterlagen, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendigen Angaben nicht gemacht werden können, pro begonnener Arbeitsviertelstunde*		8,00 €
7. Verpackung und Versand per Post		
- Portokosten		nach Tarif

* lt. KGSt „Kosten für einen Arbeitsplatz“ 2/2009 – Beschäftigte 32,80 €/Stunde – entspricht bei einer Viertelstunde ca. 8,00 €